



dem Viller Dokument nicht der Fall ist, dieses Siegel jedenfalls erst nach dem 9. Juni, also 5 Monate nach der Beurkundung, angehängt sein kann.

Dr. J. Schötter (Johann der Blinde II 76) hat sich durch den Wortlaut der ersten Urkunde vom 5. Januar 1334 in Irrtum führen lassen, indem er ausdrücklich betont, es habe der König an diesem Tage mit seinen Verbündeten eine neue Zusammenkunft gehabt, in welcher sie den Krieg beschlossen und sich gegenseitig Hülfe und Beistand versprochen hätten.

Kehren wir zu den fünf ersten, oben angegebenen Urkunden zurück. Aus vieren derselben, Nr. 1, 2, 4, und 5, geht deutlich hervor, daß die Aussteller die fertige Urkunde dem Besiegler zusandten, mit der Bitte, sein Siegel anzuhängen; bei zweien derselben (Nr. 3 und 4) können wir feststellen, daß die so übersandte Urkunde daselbe Datum trägt, wie die entsprechende Bitte um Besiegelung. Wenn es also in den Haupturkunden heißt, N. N. hätten, auf Bitte der Aussteller, ihr Siegel angehängt, so kann dies offenbar nicht so gedeutet werden, als seien sie Zeugen entweder der Handlung oder der Beurkundung gewesen; das Ganze läuft vielmehr darauf hinaus, daß sie, lediglich zu größerer Authentizität, ihr Siegel anhängen, wobei sie sich in Bezug auf die Regelmäßigkeit der Vorlage auf die Aussage des Ausstellers verlassen.

Die unter Nr. 4 angeführte Urkunde ist für eine besondere Art von Urkunden lehrreich; es sind dies diejenigen, wodurch die Edelleute vor dem Ritterrichter den Verkauf oder die Schenkung einiger Güter beurkunden und den Besitz an den Käufer übertragen. Eine solche Übergabe mußte, so wie es sich um Allodien oder um solche Lehensgüter handelte, die unmittelbar vom Fürsten abhängen, vor dem Ritterrichter und einer gewissen Zahl von Lehnsleuten geschehen, anfangs 6, 7, 8, später nur 6; war die Übergabe nicht auf diesem Wege erfolgt, so konnten Verkauf und Schenkung angefochten werden.

Diese Urkunden sind regelmäßig, außer durch den Aussteller, auch durch den Ritterrichter besiegelt und nicht selten sogar noch durch die sechs Lehnsleute; bald ist es der Aussteller, der, in Gegenwart der Lehnsleute, die Besiegelung frägt, bald thun es diese selbst im Auftrag des Ausstellers, wie es aus der eben angeführten Urkunde hervorgeht, bald wird die Bitte um Besiegelung an den Ritterrichter gerichtet, noch bevor die betreffende Urkunde selbst ausgestellt ist, wie wir wenigstens für einen Fall konstatieren können, und noch dazu die Urkunde nicht von dem Aussteller, sondern von dem Empfänger zur Besiegelung vorgelegt.

Daß in allen diesen Fällen das Siegel des Ritterrichters und wohl auch die der Zeugen erst einige Zeit nach dem Datum der Urkunde hinzugefügt wurden, ist einleuchtend; wir dürfen daher auch nicht für jeden einzelnen Fall annehmen, daß der Ritterrichter und die 6 Lehnsleute Zeugen der Handlung gewesen seien; wenn dies auch eigentlich die Regel sein sollte, so gab es doch wohl Fälle, in welchen dies nicht der Fall war, sondern Ritterrichter und Lehnsleute durch Anhängung ihres Siegels nicht den Kauf oder die Schenkung bezeugten, sondern nur die Übergabe vor dem Rittergericht.

War dem so, so konnten Unregelmäßigkeiten, um nicht zu sagen, offenbare Fäl-